

Ha. 72
1.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, arranged in several lines. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text at the bottom left of the page, possibly a date or a signature, such as "1511".



Nachdem Seine Königl. Mayestät in Preussen / etc. Unser allergnädigster König und Herr / die wegen der Sabbaths - Feyer verschiedentlich emanirte Verordnungen jüngsthin allergnädigst declariret: So haben Dieselbe auch in Gnaden gut gefunden den §. 14. Edicti vom 10. Februarii 1715. Krafft dieses gleichfals dergestalt allergnädigst zu declariren: Daß denen Wirthen / Wein / und Bier / Schencken sowohl in denen Städten / als auf dem Lande / Sonntages nach geendigtem Gottes Dienst / Gäste zu setzen / Wein und Bier zu verschencken / und Spielleuthe zu halten / nicht weniger auch / daß denen Gästen zulässige / als Regel / und dergleichen andere nicht verbotene noch sündhafte Spiele zu spielen / künfftighin vergönnet und zugelassen seyn solle / jedoch dergestalt / daß aller Muthwille / Leichtfertigkeit / und üppigkeiten dabei veruieden werden / massen Seine Königl. Majestät alle unzulässige Dinge und Excesse / insonderheit an denen Gott / gewidmeten Tagen gänzlich abgestellt und nach Inhalt der Edicten scharff bestraffet wissen wollen. Wornach Dero sämtliche Regierungen in allen Dero Landen / auch Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande und sonst in männiglich sich gehorsamst zu achten. Ehrkündlich ist diese allergnädigste Declaration von Seiner Königl. Majestät eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königlichem Insiegel besiegelt auch zum Druck befördert und überall in Dero Königl. Chur / und anderen Landen durch öffentliche affigirung zu publiciren befohlen. So geschehen Berlin den 18ten. Augusti 1718.



Fr. Wilhelm.



DECLARATION
Des §. 14. Edicti vom
10. Februarii 1715.
Wegen der Sabbaths - Feyer.

J. M. J. v. Blaspi.

Edict

Das die hiesige Wami - I. hiesige Wami, die
Geldes und gemeldeten G. Hiesige Wami I. hiesige
Wami, I. hiesige Wami, die
v. 10. Aug. 1740.

N. 87.



DECLARATION
Die 2. d. März 1740
in Gegenwart
von den Herren

Erst

Sag die kirchliche Waise - I. Krieger. Ich
bedenke mich gütlichst zu helfen und die
Krieger, I. Krieger. Ich bedenke mich gütlichst zu helfen und die
Krieger, I. Krieger. Ich bedenke mich gütlichst zu helfen und die
Krieger, I. Krieger. Ich bedenke mich gütlichst zu helfen und die

N. 87



DECLARATION
des 2. 14. 1811
10. 1811
10. 1811



Rg 4675

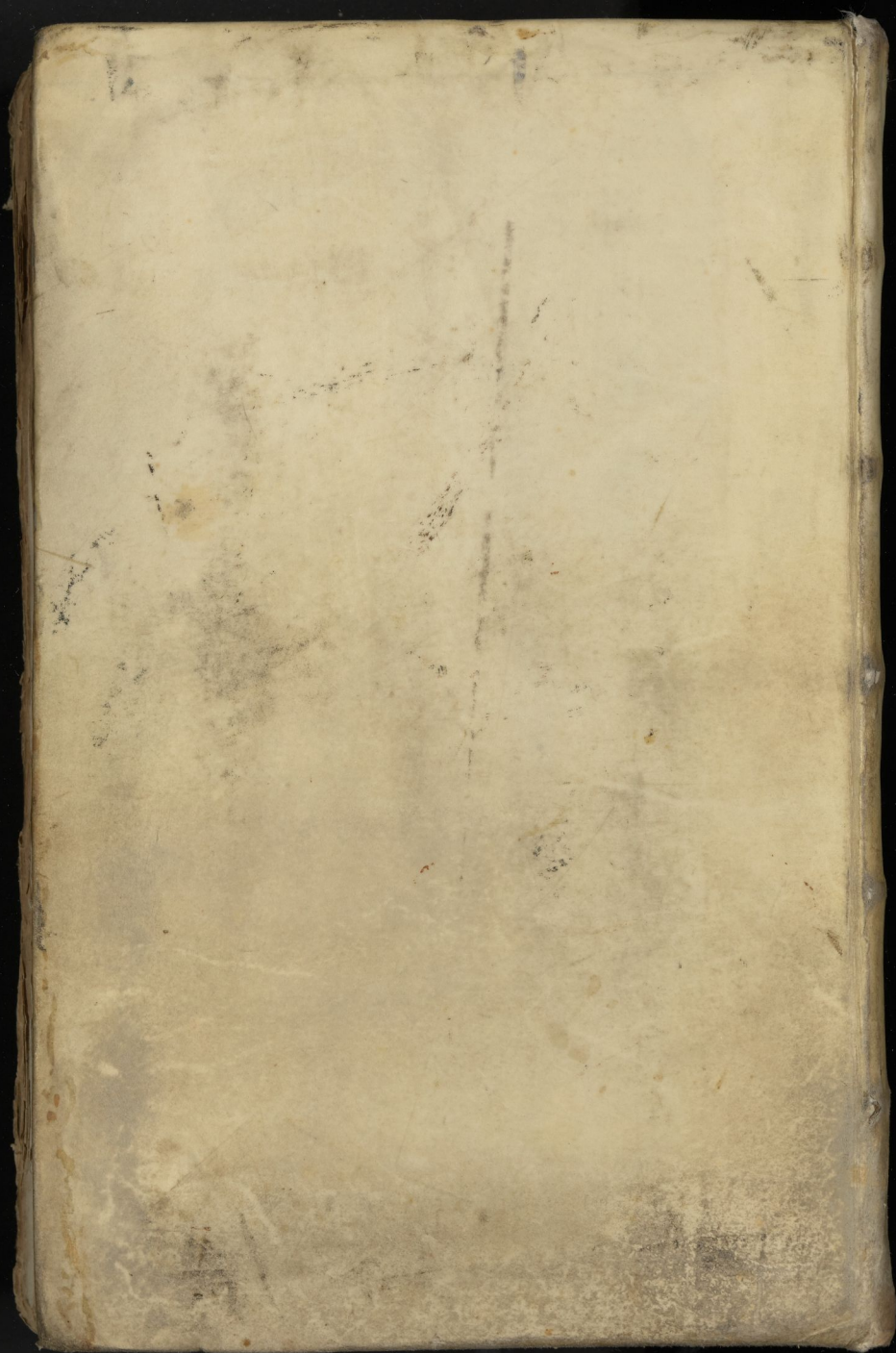
40.

HS-Abt.

1018
1017

1017





1.89.



Nachdem Seine König
 Unser allergnädigster König
 verschiedentlich emanirte Verordnungen jün
 Gnaden gut gefunden den 5. 14. Edicti vom
 gnädigst zu declariren: Daß denen Wirthsch
 als auf dem Lande / Sonntages nach geendig
 leuthe zu halten / nicht weniger auch / daß
 ndhafte Spiele zu spielen / künstlichin verg
 und üppigkeiten dabey vermieden werden
 it an denen Gott gewidmeten Tagen ge
 Wornach Dero sämbliche Regierungen
 d sonsten männiglich sich gehorsamst zu
 i Majestät eigenhändig unterschrieben un
 Dero Königlichen Chur- und anderen
 den 18 ten. Augusti 1718.

Fr. W.

